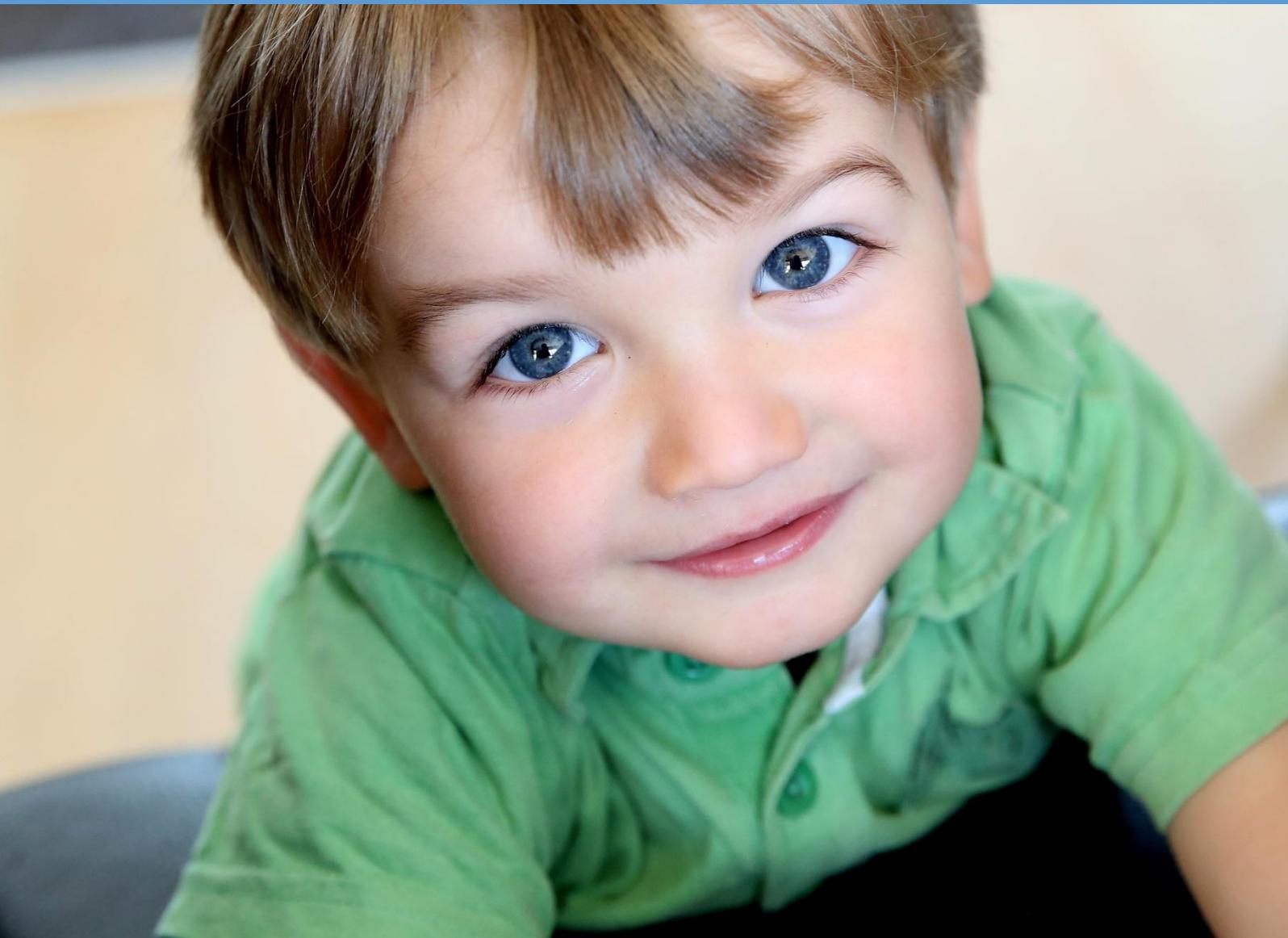


Positionspapier zur Inklusion in der Kindertagespflege

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. am 12. Oktober 2024

Stand: Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

Unsere fünf Forderungen im Überblick.....	3
Einleitung.....	4
Forderungen und Vorschläge des Landesverbandes zur Umsetzung von Inklusion in der Kindertagespflege.....	5
Quellenverzeichnis.....	11
Stichwortverzeichnis	11
Mitglieder des Arbeitskreises	11

Unsere fünf Forderungen im Überblick

- 1. Einheitliches, auf die Bedarfe des Kindes ausgerichtetes Finanzierungskonzept**
Der Landesverband fordert ein Konzept zur Finanzierung von Inklusion in der Kindertagespflege in allen Landkreisen. Damit wird die besondere Leistung der Kindertagespflegeperson, wie in § 23 SGB VIII beschrieben, anerkannt und jedem Kind Teilhabe und Gleichstellung ermöglicht.
- 2. Anpassung Fachberatung-Kind-Schlüssel**
Der Landesverband fordert, dass der Betreuungsschlüssel für die Fachberatung angepasst wird. Es ist notwendig, einen festen und planbaren Anteil an Personalstellen vorzusehen, um die Teilhabe und Gleichstellung jedes Kindes sicherzustellen.
- 3. Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen**
Der Landesverband fordert, dass die Spezialisierung von Kindertagespflegepersonen im Bereich Inklusion gefördert und unterstützt wird. Die Entscheidung über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen soll dabei den freien und öffentlichen Trägern sowie den Verbänden der Kindertagespflege überlassen werden.
- 4. Fortbildungen für Fachberatungen und Mitarbeitende der Qualifizierung**
Der Landesverband fordert die Bereitstellung finanzieller Mittel, um der Fachberatung und den Mitarbeitenden der Qualifizierung eine Spezialisierung im Bereich Inklusion zu ermöglichen.
- 5. Anerkennung einer niedrigschwelligen Identifizierung des Mehrbedarfs**
Der Landesverband fordert, dass eine niedrigschwellige Identifizierung ohne Festlegung auf eine Diagnose anerkannt wird. Somit kann gewährleistet werden, dass bereits drohende Entwicklungsrisiken frühzeitig und präventiv erkannt und aufgefangen werden.

Einleitung

Inklusion ist in Deutschland ein zentrales gesellschaftliches und politisches Ziel. Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Durch die Verlautbarungen der Vereinten Nationen (UN) hat die Forderung nach Inklusion auch im Bildungssystem an Bedeutung gewonnen.

Das Inklusionsverständnis, das diesem Positionspapier zugrunde liegt, betont die Gewährleistung von Teilhabe und Chancengleichheit für jedes Kind. Entscheidend ist dabei nicht eine Diagnose, sondern die vielfältigen Lebenswelten und Herausforderungen, denen Kinder und ihre Familien begegnen. Es geht darum, Vielfalt und Unterschiedlichkeit anzuerkennen und wertzuschätzen. Vielfaltskompetenz bedeutet, die Fähigkeit zu entwickeln, jedes Kind in seiner Einzigartigkeit bestmöglich zu fördern und zu unterstützen.

Die Kindertagespflege bietet einen idealen Rahmen zur Umsetzung von Inklusion und Teilhabe. Kindertagespflegepersonen können familiennahe, individuell abgestimmte Angebote bereitstellen, die den spezifischen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie gerecht werden. Durch die kleinen Gruppen und die konstante Betreuung entsteht eine enge Bindungsbeziehung, die eine wichtige Grundlage für den Lernerfolg bildet. Auch zu den Familien wird in der Regel ein besonders vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut. So vermitteln Kindertagespflegepersonen dem Kind und seiner Familie demokratische und freiheitliche Grundwerte sowie eine wertschätzende und fachlich fundierte Haltung. Inklusion im Alltag der Kindertagespflege bedeutet, dass jedes Kind und seine Familie einbezogen werden und jegliche Form von Diskriminierung und Ausgrenzung vermieden wird.

Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen für Inklusion

Zentrale rechtliche Grundlagen werden im Folgenden benannt:

- Nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erkennt Deutschland Inklusion als völkerrechtlich verbindlichen Auftrag an. Art. 4 Abs. 3 der UN-BRK schreibt die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen vor.
- Das Recht auf Inklusion ist in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verankert. Speziell Artikel 2 und Artikel 23 der Konvention betonen das Recht jedes Kindes auf Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Herkunft, Behinderung oder sonstigen Merkmalen.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch private Akteurinnen und Akteure.

- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 stärkt die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit und ohne Behinderung. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen in ihrer sozialen Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung eingeschränkt zu werden, sollen besser unterstützt und gefördert werden.
- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) gewährleistet die langfristige Sicherstellung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Übertragen auf die frühkindliche Bildung und Betreuung bedeutet das inklusive Leitprinzip etwaige Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und analog dazu mit dem Fokus auf die individuellen Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse jedes einzelnen Kindes zu handeln.
- Nach § 22 a Abs. 4 im SGB VIII sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII). Der Auftrag richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Forderungen und Vorschläge des Landesverbandes zur Umsetzung von Inklusion in der Kindertagespflege

1. Einheitliches, auf die Bedarfe des Kindes ausgerichtetes Finanzierungskonzept

Laut aktueller Statistik verfügen derzeit 19 von 46 Landkreisen über ein Konzept zur Inklusion in der Kindertagespflege. Der Landesverband geht jedoch davon aus, dass in allen Landkreisen Kinder mit Mehrbedarf oder Familien in besonderen Lebenslagen in der Kindertagespflege betreut werden. Daher stellt sich die Frage, auf welche Konzepte sich diese 19 Landkreise berufen, da dem Landesverband keine 19 Konzepte bekannt sind, die sowohl eine Finanzierung des Mehrbedarfs für Kinder und ihre Familien als auch Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen umfassen.

Aus Sicht des Landesverbandes benötigen solche Konzepte klare strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen, die landesweit einheitlich geregelt sind. Die notwendigen Finanzmittel sollten aus einer zentralen Quelle bereitgestellt werden, um den gesetzlichen Auftrag sowie das Inklusionsverständnis umfassend erfüllen zu können.

Konzeptionelle Rahmenbedingungen müssen folgende Punkte beinhalten:

- **Serviceleistung zur bestmöglichen Entwicklung:** Ziel ist es, eine umfassende Betreuung und Förderung anzubieten, die die bestmögliche Entwicklung der Kinder unterstützt.
- **Keine Mehrkosten für Familien:** Insbesondere Familien in schwierigen Lebenslagen sollen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen tragen müssen.

- **Vereinfachung der Antragstellung:** Es wird eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die den Prozess der Antragstellung erleichtert. Die Fachberatung unterstützt die Familien bei allen Schritten.
- **Passgenaue Vermittlung:** Kindertagespflegepersonen sind teilweise spezialisiert und haben besondere Profile, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind.
- **Rechtsgrundlage – § 23 SGB VIII:** Diese Regelung bildet die gesetzliche Grundlage für die Förderung in der Kindertagespflege.
- **Ermittlung des Förderbedarfs:** Der Grad der Förderung wird individuell ermittelt und richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf des Kindes. Es wird eine Stufenregelung angewendet, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten.

Der Landesverband fordert ein Konzept zur Finanzierung von Inklusion in der Kindertagespflege in allen Landkreisen. Damit wird die besondere Leistung der Kindertagespflegeperson, wie in § 23 SGB VIII beschrieben, anerkannt und jedem Kind Teilhabe und Gleichstellung ermöglicht.

2. Anpassung Fachberatung-Kind-Schlüssel

Die Fachberatung (FB) spielt eine zentrale Rolle als Schnittstelle zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren in der Kindertagespflege. Besonders im Bereich Inklusion ist ihre Bedeutung noch größer. Der aktuelle Fachberatung-Kind-Schlüssel liegt im Landesdurchschnitt bei 1:100. Eine Anpassung an die Anforderungen der Fachberatung zur Begleitung, Betreuung und Koordination zur Umsetzung von Inklusion erfordert einen Schlüssel von 1:40 – 1:60.

- **Pauschales Kontingent an Fachberatungsanteilen:** Es sollte möglich sein, ein pauschales Kontingent an Fachberatungsanteilen zu beantragen. Dieses Kontingent kann dann individuell nach den spezifischen Anforderungen und Aufgaben der Fachberatung aufgeschlüsselt werden. In Einzelfällen muss entschieden werden, ob zusätzliche Koordinationsaufgaben erforderlich sind.
- **Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt:** Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist eine wesentliche Voraussetzung für das erfolgreiche Gelingen.
- **Zeit für Vernetzung:** Es sollte genügend Zeit eingeplant werden, um die Vernetzung zwischen den beteiligten Akteuren z. B. Kommunen zu fördern.
- **Keine Querfinanzierung:** Stunden, die für Inklusion aufgewendet werden, dürfen nicht aus den Fachberatungsstunden querfinanziert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Inklusionsstunden gesondert und ausreichend finanziert werden.

- **Koordination für Inklusion im Einzelfall:** Die Notwendigkeit einer Koordination für Inklusion sollte je nach Einzelfall beurteilt werden. Dies kann zusätzliche Aufgaben wie Koordination und Abstimmung erfordern, wie bereits im ersten Punkt erwähnt.
- **Stellenanteile für alle Fachberatungen:** Jede Fachberatung benötigt spezifische Stellenanteile, um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können. Dies bedeutet, dass die Fachberatung ausreichend Personal- und Zeitressourcen zur Verfügung haben muss, um ihre Aufgaben umfassend und qualitativ hochwertig auszuführen.
- **Betreuung und Beratung der Kindertagespflegepersonen:** Fachberatungen sollten den Kindertagespflegepersonen Zugang zu relevanten Fortbildungen und Schulungen ermöglichen, um deren berufliche Entwicklung zu unterstützen.
- **Zusätzliche Ressourcen für Hausbesuche:** Die Planung und Durchführung von Hausbesuchen erfordern zusätzliche zeitliche und fachliche Ressourcen. Dies sollte in der Planung berücksichtigt werden.
- **Begleitung der ersten Termine:** Die Fachberatung sollte die ersten Treffen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson begleiten, um eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen.
- **Koordination vor Ort:** Es hat sich bewährt, dass sowohl eine Koordinatorin für Inklusion als auch die zuständige Fachberatung am Standort präsent sind, wie beispielsweise in Reutlingen.
- **Überprüfung des Mehrbedarfs:** Der Mehrbedarf sollte nach Bedarf überprüft werden, spätestens jedoch nach 12 Monaten, um sicherzustellen, dass die Unterstützung weiterhin angemessen ist.

Der Landesverband fordert, dass der Betreuungsschlüssel für die Fachberatung angepasst wird. Es ist notwendig, einen festen und planbaren Anteil an Personalstellen vorzusehen, um die Teilhabe und Gleichstellung jedes Kindes sicherzustellen.

3. Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen

Wenn Kindertagespflegepersonen für die Betreuung eines Kindes mit Mehrbedarf einen Antrag stellen, müssen sie sich entsprechend fortbilden. Fortbildungen, die sich mit dem Themenkomplex Inklusion befassen (vgl. u.a. Seite 8 - 9), werden innerhalb der jährlichen 20 Unterrichtseinheiten (UE) berücksichtigt.

- **Fortbildungspflicht:** Kindertagespflegepersonen müssen Fortbildungen im angemessenen Umfang in zeitlicher Absprache absolvieren, die sich auf den Bereich Inklusion beziehen.

- **Anerkennung von Fallsupervisionen/Kollegialen Beratungen:** Fallsupervisionen und kollegiale Beratungen können als Fortbildungen anerkannt werden. Diese Formate tragen zur beruflichen Weiterentwicklung bei.
- **Anerkennung von Spezialfortbildungen:** Die Entscheidung über die Anerkennung von Spezialfortbildungen liegt bei den freien und öffentlichen Trägern oder Verbänden der Kindertagespflege. Diese können festlegen, welche Fortbildungen für die spezielle Unterstützung und Weiterentwicklung von Kindertagespflegepersonen anerkannt werden.
- **Beschreiben statt Diagnostizieren:** Bei Fortbildungen und der Unterstützung von Kindern mit Mehrbedarf geht es nicht darum, Diagnosen zu stellen. Stattdessen sollen Fortbildungen dazu befähigen, Symptome zu erkennen und zu beschreiben. Dies bedeutet, dass Fachkräfte lernen, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsabweichungen zu erkennen und zu benennen, ohne sie als offizielle Diagnosen zu klassifizieren.

Der Landesverband fordert, dass die Spezialisierung von Kindertagespflegepersonen im Bereich Inklusion gefördert und unterstützt wird. Die Entscheidung über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen soll dabei den freien und öffentlichen Trägern sowie den Verbänden der Kindertagespflege überlassen werden.

4. Fortbildungen für Fachberatungen und Mitarbeitende der Qualifizierung

Die erfolgreiche Umsetzung von Inklusion erfordert umfangreiches Fachwissen und vielfältige Kompetenzen im Umgang mit den beteiligten Akteuren. Ein Fortbildungsportfolio sollte zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- **Umgang mit Ängsten und Unsicherheiten der Familien**
 - Bedarfsermittlung: Fachkräfte sollten lernen, wie sie die Bedürfnisse der Familien identifizieren können, insbesondere in Bezug auf Ängste und Unsicherheiten bezüglich der Betreuung und Zukunft ihres Kindes.
 - Belastungsmanagement: Es ist wichtig, den Familien zu helfen, die Belastungen zu verstehen und zu bewältigen, die mit der Inklusion und dem Mehrbedarf ihres Kindes verbunden sind.
 - Gestaltung der Teilhabe: Fachkräfte sollen die Familien unterstützen, um die bestmöglichen Optionen zur Teilhabe ihres Kindes zu finden.
- **Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern**
 - Hilfen anbieten: Fachkräfte müssen lernen, wie sie Eltern davon überzeugen können, notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen, insbesondere wenn die Belastung oder das Entwicklungsrisiko innerhalb der Familie liegt.
 - Scham vermeiden: Die Fortbildung sollte Techniken vermitteln, wie man Eltern ermutigt, Unterstützung zu suchen, ohne sie dabei zu beschämen.

- Fallsupervisionen: Die Teilnahme an Fallsupervisionen ist ein wichtiger Bestandteil der Fortbildung, um komplexe Fälle zu besprechen und die eigene Praxis zu reflektieren.
- **Bürokratische Aspekte**
 - Antragstellung: Fachkräfte sollten sich mit den bürokratischen Anforderungen vertraut machen, insbesondere für Familien, die ergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen und dafür Anträge stellen müssen. Dies umfasst auch das Verständnis für die relevanten Verwaltungsprozesse und -formulare.
- **Vertiefendes Spezialwissen**
 - Traumata im Kindesalter
 - Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Trisomie 21, Autismus-Spektrum, Kinder mit Hilfen zur Erziehung, Sprachauffälligkeiten etc.)
 - Elternarbeit
 - Partizipation – mit den beteiligten Akteuren arbeiten
 - Kulturelle Vielfalt
 - Armutssensibles Handeln
 - Suchterkrankungen bei Eltern

Der Landesverband fordert die Bereitstellung finanzieller Mittel, um der Fachberatung und den Mitarbeitenden der Qualifizierung eine Spezialisierung im Bereich Inklusion zu ermöglichen.

5. Anerkennung einer niedrighschwelligen Identifizierung des Mehrbedarfs

Um sicherzustellen, dass das zugrundeliegende Verständnis von Inklusion effektiv umgesetzt wird, muss die Identifizierung des Mehrbedarfs niedrighschwellig erfolgen. Laut KVJS-Statistik sind 70 % der Kinder in der Kindertagespflege unter drei Jahre alt. In vielen Fällen liegt daher keine formale Diagnose für eine Beeinträchtigung vor. Bei den Fachstellen, die Diagnosen stellen und Hilfen identifizieren dürfen, gibt es in der Regel sehr lange Wartezeiten.

Diese Verzögerungen bei Fachstellen und Ärzten verhindern frühzeitige und bedarfsgerechte Hilfen. Das wiederum kann zu fortschreitenden Entwicklungsrisiken und zur Benachteiligung führen.

Eine frühzeitige Intervention ist jedoch entscheidend, um eine optimale Bildungsbiografie zu gewährleisten. Es ist sinnvoll, den Mehrbedarf durch eine Zusammenarbeit zwischen Familie, Kindertagespflegperson, Fachberatung und dem zuständigen Jugendamt festzustellen.

Die Festlegung des Mehrbedarfs sollte durch diese Verantwortungsgemeinschaft erfolgen und individuell bestimmt werden (vgl. Konzept des LKR Reutlingen).

Die Höhe des Mehrbedarfs sollte auf Grundlage konkreter Faktoren ermittelt werden, wie der Dauer der Anwesenheit des Kindes und den zusätzlichen Anforderungen wie intensivere Elternpartnerschaften oder weitere Kooperationen.

Benötigt werden:

- **Standardisierte Verfahren zur Feststellung des Mehrbedarfs:** Es sollten standardisierte Verfahren zur Ermittlung des Mehrbedarfs entwickelt und angewendet werden.
- **Individuelle Stufenlösung:** Es ist wichtig, eine flexible Stufenlösung für die Festlegung des Mehrbedarfs zu haben, die an die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden kann.
- **Schulung der Kindertagespflegepersonen:** Fachkräfte in der Kindertagespflege müssen geschult werden, um Entwicklungsabweichungen zu erkennen und zu benennen. Diese sollten als Symptome und nicht als Diagnosen beschrieben werden, um eine frühzeitige und zielgerichtete Unterstützung zu ermöglichen.

Der Landesverband fordert, dass eine niedrigschwellige Identifizierung ohne Festlegung auf eine Diagnose anerkannt wird. Somit kann gewährleistet werden, dass bereits drohende Entwicklungsrisiken frühzeitig und präventiv erkannt und aufgefangen werden.

Quellenverzeichnis

[Kreisiugendamt Reutlingen: Inklusive Kindertagespflege](#) (Zugriff am 6.9.2024)

Simon, J., Simon, T. (2013). Inklusive Diagnostik- Wesenszüge und Abgrenzung von traditionellen „Grundkonzepten“ diagnostischer Praxis. Eine Diskussionsgrundlage. Zeitschrift für Inklusion. 4/2013.

<https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/194/200>.

(Zugriff am 20.8.2024)

Prof. Dr. Schoyerer, G. (2017). Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege. Katholische Stiftungshochschule München, 2017

Stichwortverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
FB	Fachberatung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LKR	Landkreis
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
UE	Unterrichtseinheiten
UN	Vereinte Nationen
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention

Mitglieder des Arbeitskreises

Franziska Bopp, kit Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e. V.

Christine Jerabek, 1. Vorsitzende Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Tanja Kohler, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Lena Kratzer, Tagesmütter e.V. Reutlingen

Selina Raidt, Tagesmütter e.V. Reutlingen

Katja Reiner, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Ursula Schmid, Tageselternverein Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e. V.

Stefanie Schmidt, Tageselternverein Waiblingen e. V.

Carolin Veaser, Tagesmütter- und Elternverein Biberach e. V.

Impressum:

Redaktion: Katja Reiner, Tanja Kohler
Schlussredaktion: Cläre Esche

V.i.S.d.P.:
Christine Jerabek, 1. Vorsitzende
Schloßstr. 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/548905-10 | Fax 0711/548905-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

© 2024 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

